

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise und kreisangehörige
Städte mit eigenem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertageseinrichtungen
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

→ Nachrichtlich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Aktualisierung zum 21.01.2021:
Gemeinsame FAQ-Liste des Kultusministeriums und des KVJS zur Änderung des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 04.06.2013

Neu:
Praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin / zum sozialpädagogischen Assistenten (SPA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung werden in diesem Arbeitsfeld auch künftig zunehmend Fachkräfte benötigt.

Baden-Württemberg setzt die Erfolgsgeschichte der praxisintegrierten Ausbildung mit dem Ziel fort, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und zugleich weitere Zielgruppen zu gewinnen.

Das Kultusministerium hat in einer Pressemitteilung vom 10.12.2020 darüber informiert, dass die Kinderpflegeausbildung zu einer Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin / zum sozialpädagogischen Assistenten weiterentwickelt und ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 in einer vergüteten, praxisintegrierten Ausbildungsform etabliert werden soll (s. Anlage).

Das entsprechende „Eckpunktepapier zur Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Evelyn Samara
Tel. 0711 6375-420
Evelyn.Samara@kvjs.de

24. März 2021

**Rundschreiben-Nr.
38/2021**

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

sozialpädagogischen Assistenten in Baden-Württemberg (Stand 24.11.2020)“, finden Sie auf unserer Homepage über diesen [Link](#).

24. März 2021
Seite 2

Die gemeinsame FAQ-Liste des Kultusministeriums und des KVJS zur Änderung des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 04.06.2013 wurde u.a. in Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungen an den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zum 21.01.2021 fortgeschrieben.

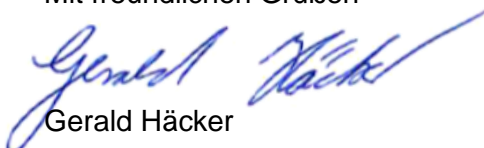
Vor diesem Hintergrund erfolgten, in Abstimmung mit dem Kultusministerium, nachstehende Aktualisierungen:

- Die bisherigen Fragen und Antworten wurden thematisch teilweise neu sortiert. Die Antworten wurden teilweise durch Ausführungen zu den Vorgaben der Kultusministerkonferenz bzw. Jugend- und Familienministerkonferenz (z.B. Fragen 6, 8 und 9) ergänzt.
- In den Fragen 7 und 8 wurden die Antworten mit den Angaben der ECTS-Punkte in Bezug zur Semesterzahl konkretisiert. Dies erleichtert den Trägern die Überprüfung der Qualifikation nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 KiTaG.
- Neu aufgenommen wurde die Frage 14 zur Qualifikation von Arbeitserzieher/-innen in Bezug zum Fachkraftkatalog nach § 7 Abs. 2 Nr. 10a KiTaG.
- Hervorzuheben ist die Frage 19, welche über die mögliche Fristverlängerung der 25-tägigen Nachqualifizierung für Personen nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG um 12 Monate aufgrund der Corona Pandemie informiert.
- In Frage 33 wird die mögliche Anrechnung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr der sozialpädagogischen Assistentin / des sozialpädagogischen Assistenten von bis zu 20% auf den Mindestpersonalschlüssel aufgegriffen.

Die aktuelle Fassung der gemeinsamen FAQ-Liste finden Sie auf unserer Homepage über diesen [Link](#).

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder zu informieren – besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker

Anlage - [Vergütetes und praxisorientiertes Ausbildungsmodell](#)